



Förderrichtlinien für Gemeinschaftsgartenprojekte

Förderanträge können ausschließlich von gemeinnützigen Einrichtungen gestellt werden und sind mit einer Kurzbeschreibung des Vorhabens zu versehen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die (potentiellen) Gärtner*innen von Anfang an an der Projektplanung und -umsetzung teilhaben. Eine Förderung erfolgt zudem nur, wenn weder Kunstdünger noch Pestizide verwendet werden. Kurze Zwischennutzungen von Flächen werden nicht gefördert.

1. Mindestinhalt des Projektantrags

Der Antrag ist formlos und muss mindestens Angaben des Projektträgers über Ziele, Inhalt, Maßnahmen, Kosten- und Zeitplanung des beantragten Vorhabens sowie die 22-stellige IBAN-Bankverbindung des antragstellenden Trägers enthalten. Die Projektbeschreibung sollte **drei DIN A4-Seiten nicht überschreiten (bitte ohne Fotos!)**. Eine finanzielle Unterstützung erfolgt nur an Träger, die ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO sind.

Die Projektträger müssen eine sachgerechte, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Mittel gewährleisten. Die Antragsunterlagen sind **ausschließlich per E-Mail** einzureichen und müssen eine Kopie des aktuellen Freistellungsbescheids enthalten.

2. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Sachkosten für Gartengeräte, Materialien für den Selberbau von Infrastruktur und für handwerkliche Aktivitäten der Gartengruppe, Material für Praxisworkshops, Pflanzen, torffreie Erde und Saatgut von samenfesten Sorten. *Nicht förderfähig* sind u.a. laufende Betriebs- und Personalkosten, der Erwerb von Grundstücken, extern vergebene Bauvorhaben und andere Dienstleistungen, Zäune sowie gekaufte Fertigprodukte wie Komposttoiletten oder Hochbeete.

3. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird in Form nicht rückzahlbarer Zuwendungen geleistet. Alle zur Erfüllung des Zweckes erworbenen Gegenstände sind für diesen Zweck zu verwenden. Immobiler Investitionen (z.B. Bau eines Brunnens) müssen gemäß dem Förderzweck mindestens fünf Jahre lang genutzt werden. Die Gegenstände sind zu inventarisieren. Die Projektträger dürfen die erworbenen Gegenstände nur mit Zustimmung der anstiftung verkaufen oder einer anderen Verwendung zuführen.

4. Abrechnung und Mitteilungspflicht des Projektträgers

Unmittelbar nach Erhalt des Förderbetrags schickt der Verein der anstiftung eine Zuwendungsbestätigung zu. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist durch einen kurzen Sachbericht nachzuweisen. Die Belege verbleiben beim Projektträger.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Die anstiftung freut sich, wenn das Projekt bzw. der Projektträger in seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie auf der eigenen Website auf die Förderung mit Logo und Schriftzug der anstiftung hinweist.